



Transportauftrag: 24104588

Hartmann Spedition & Logistik AG, Draisstrasse 25 c, D-76461 Muggensturm

Fürst Transporte GmbH
Kurze Straße 2
31832 Springe

Sachbearbeiter:	Frau Katja Stern
Telefon:	072 22 / 95 56 -0
Telefax:	072 22 / 95 56-44
Datum:	10.04.2024
Seite:	1 von 3

Fahrzeug:
Anh./Auflieger:

Wie vereinbart übernehmen Sie in unserem Namen folgenden Transportauftrag zu dem nachstehenden aufgeführten Inhalt, der nur mit unserer schriftlichen Zustimmung geändert werden kann. :

1. Position: **Sendungnr: 24510191**

Ladestelle: Betz Logistik & Lagerhaus GmbH Obere Hardt 8 76467 Bietigheim

Ladetermin: 10.04.2024 / 08:00 - 17:00 Uhr

Entladestelle: Rossmann Logistik Gesellschaft mbH Am Berkhopsfeld 4 30938 Burgwedel

Entladetermin: 11.04.2024 / 16:30 - 17:00 Uhr

Hinweis: 22 Stellplätze

Lademitteltausch: ja

<u>Anzahl</u>	<u>Packmittel</u>	<u>Warenbeschreibung</u>	<u>Brutto-kg</u>	<u>Lademeter</u>	<u>Lieferschein</u>
22	Stellplatz	Babynahrung	8278 kg	8,80	91186151

B: 9271381341

Total:	Gewicht:	8278,00Kg	Lademeter:	8,80	Stellplätze:	22,00
---------------	-----------------	------------------	-------------------	-------------	---------------------	--------------

Frachtpreis: 580,00 EUR all inclusiv.

Frachtunterlagen sind als ein PDF (gut lesbar) an folgende Adresse zu übermitteln:
abrechnung@hartmannag.de <<mailto:abrechnung@hartmannag.de>>
Mails mit Fotos der Docs werden nicht mehr akzeptiert.
Palettscheine vom Handel (Edeka,Aldi, etc) oder Dienstleister (PAKI, DPL, etc) müssen im
Original eingereicht werden.



Transportauftrag: 24104588

Besonderes:

Für inländische Unternehmer erstellen wir Gutschriften. Bitte reichen Sie uns keine Rechnungen ein.

1.) Geltungsbereich: Diese Transportbedingungen gelten für alle Transportverträge zwischen der Hartmann Spedition & Logistik AG (=AG) und dem jeweiligen Frachtführer (=AN).

2.) Anwendbares Recht: Anwendung findet grundsätzlich deutsches Recht. (HGB). Für grenzüberschreitende Transporte gelten die Regelungen der CMR.

3.) Gegenstand der Beauftragung ist: a.) die ordnungsgemäße und vertragsgemäße Beförderung von Waren durch den AN mittels Einsatz von geeigneten Beförderungsmitteln und geeignetem Personal. b.) die Durchführung beauftragter Nebenleistungen wie z.B. Packmitteltausch, eigenständige Be- und Entladung der Waren. Das hierfür anfallende zusätzliche Entgelt ist bereits im Verrechnungssatz beinhaltet.

4.) Rechte und Pflichten des Frachtführers (AN): Der AN unterhält einen selbstständigen Gewerbebetrieb. Er verfügt über alle gesetzlich vorgeschriebenen Transportgenehmigungen und verpflichtet sich die gesetzlichen, behördlichen bzw. hoheitlichen Anforderungen zur Durchführung des Transportes einzuhalten. Der AN weißt auf Wunsch des AG durch Vorlage seiner Unterlagen die Einhaltung nach.

a.) Lebensmitteltransporte: Der AN ist verpflichtet ausschließlich geeignetes Fahrzeugequipment und unterwiesene Fahrer einzusetzen. Die Aufbauten müssen sauber, trocken und technisch einwandfrei sein. Der AN unterweist sein Fahrpersonal in den Hygienevorschriften für Lebensmitteltransporte. Entsprechende Dokumentationen müssen auf Verlangen des AG vorgezeigt werden.

b.) temperierte Transporte: Der AN bzw. sein Fahrer sind verpflichtet die Übernahmetemperatur zu prüfen und zu protokollieren. Entspricht die Übernahmetemperatur nicht den Vorgaben ist die Beladung abzubereiten. Der AN verpflichtet sich zur lückenlosen Dokumentation der Kühlkette mittels kalibriertem oder geeichtem Temperaturschreiber bzw. Datalogger.

c.) Ladungssicherung: Das eingesetzte Fahrzeug verfügt über ausreichend geeignete Ladungssicherungsmittel. Der AN weist seinen Fahrer an die Ware vor Übernahme zu prüfen und während der Beladung entsprechende Ladungssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind auch Teilentladungen während des Transportablaufes zu berücksichtigen bzw. die Nachsicherung bis zur letzten Entladestelle zu gewährleisten.

d.) Umladung von Teil- oder Komplettpartien nur nach Zustimmung durch den AG.

e.) Packmitteltausch gilt als vereinbart, soweit nicht anders schriftlich vereinbart. Der Transportauftrag gilt erst dann als erfüllt wenn auch alle zu tauschenden Packmittel getauscht wurden bzw. zurückgeführt wurden. Die vereinbarte Frachtvergütung ist erst dann fällig. Die Rückgabe tauschfähiger Packmittel muss innerhalb 14 Tage nach Auslieferung des Frachtgutes erfolgen, danach ist der AG berechtigt nicht getauschte Packmittel zu berechnen und mit der Frachtvergütung zu verrechnen. Sollte sich der Empfänger eines Packmitteldienstleisters bedienen so befreit dies den AN nicht vom körperlichen Tausch bzw. der Rückführung der Paletten.

f.) Gefahrgut: Werden gefährliche Güter gemäß ADR befördert, sind die Vorschriften und Anforderungen der ADR zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei der Beförderung von Gefahrgütern oberhalb der Freistellungsgrenzen.

g.) Überwachungspflichten: Im Sinne der allgemeinen Anforderungen für eine sichere Transportkette, werden Fahrtunterbrechungen nur auf umzäunten oder bewachten Parkplätzen durchgeführt, bzw. der Fahrer bleibt während der Fahrzeitunterbrechung im Fahrzeug.

h.) Informationspflicht: Sollte es im Rahmen der Transportdurchführung zu Störungen, Hindernissen bzw. Verzögerungen kommen wird der AG umgehend mündlich und danach schriftlich informiert.

5.) Personaleinsatz a.) Der AN verpflichtet sich das deutsche Mindestlohngesetz (MiLoG), das deutsche Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und die deutschen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes einzuhalten. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des AN bzw. der Arbeitnehmer von Nachunternehmern frei. Auf Verlangen hat der AN dem AG geeignete Nachweise zu erbringen.

b.) Der AN sichert zu, dass er über die erforderlichen rechtlichen Genehmigungen nach § 3,6 GüKG n.F. verfügt und nur solches ausländisches Fahrpersonal einzusetzen welches über die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen



Transportauftrag: 24104588

6.) Kundenschutzklausel Zwischen AN und AG wird Kundenschutz vereinbart. Dem Frachtführer ist es untersagt für eine Frist von 6 Monaten nach dem letzten Transport direkt an den Kunden des AG heranzutreten zum Zwecke der Akquisition. Nachgewiesene Zuwiderhandlung berechtigt den AG eine Konventionalstrafe in Höhe von bis zu € 25.000 auszusprechen und Schadensersatzansprüche überdies geltend zu machen.

7.) Vergütung / Zahlungsziel Für alle inländischen AN erstellt der AG Frachtgutschriften. Alle ausländischen AN erstellen Rechnungen unter Bezug auf die Transportauftragsnummer. Alle AN sind verpflichtet alle Transportdokumente (CMR, Lieferscheine, Palettscheine, Zollpapiere und Temperaturnachweise) im Original gegengezeichnet an den AG innerhalb von 7 Werktagen nach Auslieferung zu senden bzw. mit der Originalfrachtrechnung einzureichen. Dabei ist der Transportauftrag als Deckblatt zu verwenden und die Bankverbindung ebenso zu übermitteln. Bei Zuwiderhandeln nehmen wir Anspruch von unserem Zurückbehaltungsrecht des Frachtbetrages. Alle Transportaufträge eines Monats werden am Monatsletzten des Folgemonates fällig.

8.) Standgeld Anspruch auf Standgeld kann vom AN nur geltend gemacht werden soweit dieses im Rahmen der Beauftragung schriftlich vereinbart wurde und die Berechnung dem AG vorher schriftlich angezeigt wird.

9.) Haftung/Versicherung: Der AN haftet bei nationalen Transporten auf Basis der HGB mit 40 SZR pro KG. Bei internationalen Transporten haftet der AN auf Basis der CMR. Gegenstand der Auftragserteilung ist eine gültige Transportgenehmigung sowie eine aktuelle Deckungszusage des Transportversicherers. Beides sendet der AN mit der Auftragsannahme dem AG zu.

10.) Generalklausel: Sollte eine oder mehrere Klauseln unwirksam sein, so gelten die restlichen Klauseln trotzdem als vereinbart.

11.) Gerichtsstand: DE-76467 Rastatt

Mit freundlichen Grüßen

Katja Stern

Hartmann Spedition & Logistik AG
Draisstrasse 25 c, D-76461 Muggensturm
Tel: 07222-9556-0 - Fax: 07222-9556-44
E-Mail: disposition@hartmannag.de
USt-ID: DE811270029